

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland – Teil 10***Jahn und andere ./ Deutschland¹**

Urteil vom 30. Juni 2005

Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze:

- Eine Enteignung ohne jegliche Entschädigung ist nur in Ausnahmefällen mit Art. 1 erstes Zusatzprotokoll vereinbar. Eine solche Ausnahmesituation lag in den vorliegend betrachteten Fällen im Kontext der Wiedervereinigung vor. Die betroffenen Erben erlangten angesichts einer unvollständigen Regelung zunächst keine gesicherte Rechtsposition. Das Gesetz, welches die Rechtsposition gewährte, wurde von der Volkskammer, einem nicht demokratisch legitimierten Parlament, verabschiedet. Die Korrektur durch den bundesdeutschen Gesetzgeber erfolgte innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Schließlich wären die Betroffenen ansonsten gegenüber vergleichbaren Erben bevorzugt worden, denen gegenüber in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das dort geltende Recht konsequent angewandt worden war.
- Die Korrektur der Folgen des sog. *Modrow*-Gesetzes durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz war weder unangemessen, noch wurde den betroffenen Erben eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung der Herstellung sozialer Gerechtigkeit und dem infolge des besonderen Kontexts der Wiedervereinigung bestehenden weiten staatlichen Beurteilungsspielraum. Es bestand eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung, so daß eine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 erstes Zusatzprotokoll nicht vorliegt.

Sachverhalt

Im Jahre 1945 wurden in der sowjetischen Besatzungszone im Zuge der Bodenreform auf der Grundlage der Bodenreformverordnungen alle diejenigen Personen enteignet, die mehr als 100 Hektar Land ihr Eigentum nannten. Das Land wurde Teil des staatlichen Bodenfonds. Aus diesem Bodenfonds wurden Grundstücke mit einer Durchschnittsgröße von 8 Hektar an die sog. Neubauern verteilt. Diese waren in ihrer Verfügung über diese Grundstücke beschränkt. Außerdem mußte ein bestimmter Teil des Landes für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Zuteilungsurkunden bestimmten, daß ein Übergang der Grundstücke auf die Erben der Neubauern grundsätzlich möglich war. Die Besitzwechselverordnungen der Jahre 1951, 1975 und 1988 regelten Fälle, in denen Grundstücke erneut in Staatseigentum übergegangen waren oder Dritten unter der Bedingung zugewiesen worden waren, daß diese sie für landwirtschaftliche Zwecke nutzten.

Am 6. März 1990 verabschiedete die Volkskammer das sog. *Modrow*-Gesetz², um den Übergang von der sozialistischen Wirtschaftsordnung in die Marktwirtschaft zu unterstützen.

* Aufbereitet von *Mathias Schweizer*, Stationsreferendar im MRZ vom 1. Juli bis zum 30. September 2005.

¹ Das auf die Beschwerden Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01 ergangene Urteil steht im Volltext zum Abruf auf der Homepage des EGMR unter www.echr.coe.int bereit.

Dieses trat am 16. März 1990 in Kraft und hob die durch die Bodenreformverordnungen begründeten Verfügungsbeschränkungen auf. Am 14. Juli 1992 wurde das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz³ erlassen. Letzteres diente der Abwicklung der Bodenreform und fügte Art. 233 §§ 11 - 16 in das EGBGB ein, die auf den von den Bodenreformverordnungen und den Besitzwechselverordnungen aufgestellten Grundsätzen beruhen.

Art. 233 § 11 Abs. 2 EGBGB bestimmt, daß die im Rahmen der Bodenreform erworbenen Grundstücke auf die Erben der eingetragenen Eigentümer übergehen, es sei denn, daß gem. Art. 233 § 12 EGBGB Personen mit einer besseren Berechtigung vorhanden sind. Letztere können die unentgeltliche Auflassung der Grundstücke verlangen. Art. 233 § 12 EGBGB unterscheidet danach, ob der im Grundbuch eingetragene Eigentümer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des *Modrow*-Gesetzes noch lebte oder nicht. Art. 233 § 12 Abs. 3 EGBGB bestimmt, daß im letzteren Fall nur solche Personen das im Rahmen der Bodenreform verteilte Land erben können, die am 15. März 1990 in der Land-, Forst-, oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig waren oder während der vorangegangenen 10 Jahre eine solche Tätigkeit ausgeübt haben. Andernfalls ist der Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, berechtigt. Die Rechtsprechung hat weiter das Erfordernis der damaligen Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft aufgestellt.

Nach Angaben der Bundesregierung gingen im Zeitraum bis 1990 in ca. 80.000 Fällen Bodenreformgrundstücke in Mecklenburg-Vorpommern in staatliches Eigentum über. Das Vermögensrechtsänderungsgesetz hatte zur Folge, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern in 4.400 Fällen die Rückübertragung solcher Grundstücke von Erben forderte, welche die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb nicht erfüllten.

Die Beschwerdeführer sind Erben von Neubauern. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2), Frau *Jahn* und Herr *Thurm*, sind Geschwister. Sie erbten 1976 Grundstücke in Sachsen-Anhalt. Am 14. Juli 1992 wurden sie im Grundbuch eingetragen. Am 18. Januar 1994 wollten sie die Grundstücke verkaufen. Diesem Verkauf trat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Sachsen-Anhalt am 12. Juli 1994 entgegen. Es wurde ein Vorkaufsrecht zugunsten des Fiskus im Grundbuch eingetragen. Das Amtsgericht Sangershausen ordnete die unentgeltliche und entschädigungslose Rückübertragung der Grundstücke zugunsten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt gemäß Art. 233 § 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 und 3 EGBGB an. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus, daß den Beschwerdeführern kein Erbrecht zugestanden habe, da sie weder am 15. März 1990 noch in den Jahren davor in der Land-, Forst-, oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig gewesen seien. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung blieb erfolglos; ebenso die schließlich erhobene Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Auffassung, daß die einschlägigen Bestimmungen des EGBGB nicht gegen das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer oder das Rückwirkungsverbot verstoßen würden. Das Bundesverfassungsgericht verwies darauf, daß die Benutzung des im Zuge der Bodenreform erworbenen Landes bereits in der DDR Beschränkungen unterlag.

Die Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4), Frau *Rissmann* und Frau *Höller*, sind Erbinnen eines 1978 verstorbenen Eigentümers von Grundstücken aus der Bodenreform in Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahre 1996 wurden sie als Eigentümerinnen im Grundbuch eingetragen. Am 3. Juli 1998 verlangte das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Eintragung als Eigentümer. Dies begründete es damit, daß es gem. Art. 233 § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 und 3 EGBGB besserberechtigt sei. Das Landgericht Neubrandenburg verurteilte die Beschwerdeführerinnen am 29. Oktober 1998, die Grundstücke an das Bundesland Mecklenburg-

² Gesetz über die Rechte von Eigentümern an Grundstücken aus dem Bodenreformland (DDR-GBl. I Nr. 17 S. 134).

³ BGBl. I S. 1257.

Vorpommern aufzulassen. Zur Begründung führte es aus, daß die Beschwerdeführerinnen am 15. März 1990 weder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörten, noch die Mitgliedschaft in einer solchen beantragt hätten. Die hiergegen gerichtete Berufung zum Oberlandesgericht Rostock blieb ebenso erfolglos wie die anschließend erhobene Verfassungsbeschwerde. In einer Grundsatzentscheidung entschied das Bundesverfassungsgericht am 6. Oktober 2000, daß eine Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerinnen nicht vorliege. Das Bundesverfassungsgericht verneinte sowohl einen Verstoß gegen Art. 14 GG als auch gegen das Rückwirkungsverbot.⁴

Die Beschwerdeführerin zu 5), Frau *Loth*, hatte 1986 Grundstücke in Brandenburg geerbt. Sie gehörte von 1968 bis 1979 einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft an. Seit Januar 1980 war sie als Putzkraft im Ministerium für Staatssicherheit beschäftigt. Am 30. November 1991 wurde sie im Grundbuch eingetragen. Am 28. Juli 1995 verlangte das Land Brandenburg die Übertragung der Grundstücke mit der Begründung einer Besserberechtigung im Sinne der Art. 233 § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und 3 EGBGB. Am 16. Juli 1997 verurteilte das Landgericht Frankfurt an der Oder die Beschwerdeführerin zur Auflassung des Grundstücks. Zur Begründung verwies das Landgericht darauf, daß die Beschwerdeführerin am 15. März 1990 weder in der Land-, oder Forstwirtschaft, noch in der Nahrungsgüterwirtschaft tätig gewesen sei. Das die Entscheidung des Landgerichts bestätigende Oberlandesgericht vertrat die Ansicht, daß allein der Umstand, daß die Beschwerdeführerin offiziell auch nach Aufnahme der Tätigkeit als Putzkraft stets einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörte, nicht ausreiche, um ihr einen wirksamen Titel bezüglich der streitgegenständlichen Grundstücke zu geben. Der weitere Rechtsweg wurde erfolglos ausgeschöpft.

Da die Beschwerdeführer in den Jahren 1976, 1978 und 1986 erbten, war die Besitzwechselverordnung vom 7. August 1975 in der Fassung der Verordnung vom 7. Januar 1988 einschlägig. Ein Übergang der Grundstücke auf Erben war danach nur dann vorgesehen, wenn diese einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörten oder in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig waren und die Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Nutzung des Landes vorlagen. Anderenfalls sollte das Land erneut in Staats Eigentum übergehen. Diese Rückübertragung der Grundstücke auf den Staat wurde allerdings in der Praxis häufig weder durchgesetzt noch im Grundbuch eingetragen, so daß es zu einem Auseinanderfallen zwischen den Personen kam, die das Land tatsächlich bewirtschafteten, und denjenigen Personen, die eingetragen waren.

Verfahren vor dem Gerichtshof

Das Verfahren hat seinen Ursprung in drei Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die beiden ersten Beschwerdeführer erhoben am 2. September 1996 Beschwerde nach dem früheren Art. 25 EMRK⁵. Ihre Beschwerde wurde dem Gerichtshof (GH) am 1. November 1998 übermittelt, als das Protokoll Nr. 11⁶ in Kraft trat. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 5) erhoben gem. Art. 34 EMRK Beschwerde, die Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4) am 19. März und die Beschwerdeführerin zu 5) am 23. April 2001. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Eigentums gem. Art. 1 erstes Zu-

⁴ BVerfG 1. Senat 2. Kammer, Nichtannahmebeschluß vom 6. Oktober 2000, Az: 1 BvR 1637/99.

⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; BGBl. 2002 II S. 1055.

⁶ Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus vom 11. Mai 1994, ETS Nr. 155; BGBl. 1995 II S. 579.

satzprotokoll (ZP)⁷. Darüber hinaus tragen sie vor, daß eine gem. Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP verbotene Diskriminierung vorliege. Am 25. April 2002 erklärte eine Kammer der dritten Sektion des GH die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1) und 2) für zulässig. Am 15. Mai 2003 wurden die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 3) bis 5) verbunden und für teilweise zulässig erklärt. Am 16. Dezember 2003 wurden die fünf Beschwerden verbunden.

Am 22. Januar 2004 entschied die Kammer einstimmig, daß eine Verletzung des Art. 1 ZP vorliege. Eine Prüfung der Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP wurde daraufhin nicht mehr für notwendig gehalten. Die Kammer befand außerdem (6:1 Stimmen), daß über eine Entschädigung gem. Art. 41 EMRK mangels Entscheidungsreife noch nicht entschieden werden könne. Am 20. April 2004 beantragte die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Art. 43 EMRK und Art. 73 der Verfahrensordnung, daß das Verfahren an die Große Kammer (GK) verwiesen werde. Am 14. Juni 2004 nahm die GK diesen Antrag an.

A. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsprüfung wirft keine besonderen Probleme auf.

B. Begründetheit

I. Verletzung von Art. 1 ZP?

1. Anwendbarkeit von Art. 1 ZP und Eingriff

Die Beschwerdeführer sehen in der Verpflichtung, ihre Grundstücke gem. Art. 233 § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 und 3 EGBGB unentgeltlich zugunsten des Fiskus aufzulassen, eine Verletzung des durch Art. 1 ZP garantierten Rechts auf Achtung des Eigentums. Art. 1 ZP lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die GK schließt sich der Kammer an, die in der Verpflichtung aus Art. 233 § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 und 3 EGBGB eine Enteignung i.S.d. Art. 1 Abs. 1 S. 2 ZP gesehen hat.

2. Rechtfertigung

a) Voraussetzung für eine nach Art. 1 ZP zulässige Enteignung ist zunächst, daß der Eingriff eine *gesetzliche Grundlage* hat. Die der Enteignung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen müssen gemessen an dem Recht des Vertragsstaates rechtmäßig und insbesondere verfassungsgemäß sein.

Die Beschwerdeführer bestreiten das Vorliegen dieser Voraussetzung. Sie tragen vor, daß der Gesetzgeber 1992 irrtümlich davon ausgegangen sei, daß Bodenreformgrundstücke in der DDR nicht vererbt werden konnten. Deshalb habe das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz zunächst Eigentum auf die Beschwerdeführer übertragen und es ihnen anschließend zugunsten des Fiskus wieder entzogen. Die Beschwerdeführer hätten aber schon aufgrund

⁷ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ETS Nr. 9, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; BGBl. 2002 II S. 1072.

der Rechtslage in der DDR Eigentum im Wege der Erbschaft erworben. Der Gesetzgeber habe ihnen folglich nicht ein Eigentumsrecht verleihen können, das sie schon innehatten, und ihnen dieses deshalb auch nicht wirksam wieder entziehen können. Die GK schließt sich hingegen der Kammer an und hält die Eigentumsentziehung für gesetzmäßig. Sie stellt fest, daß die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des EGBGB durch die deutschen Gerichte und die Entscheidungen des BVerfG, in denen die streitentscheidenden Bestimmungen für verfassungsgemäß erklärt wurden, nicht willkürlich gewesen seien. Die GK weist dabei auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs hin, daß in erster Linie die nationalen Gerichte über die Auslegung und Verfassungsmäßigkeit nationalen Rechts entscheiden müßten.

b) Weitere Voraussetzung einer Rechtfertigung gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 ZP ist, daß die Eigentumsentziehung *im öffentlichen Interesse* liegt.

Die GK stellt zunächst fest, daß den staatlichen Instanzen bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommt, da sie ihre eigene Gesellschaft und deren Bedürfnisse am besten kennen. Außerdem weist die GK darauf hin, daß der Begriff des öffentlichen Interesses notwendigerweise extensiv zu verstehen sei. Die GK respektiert deshalb die diesbezügliche Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, es sei denn, es fehlt ihr offensichtlich jegliche vernünftige Begründung. In Übereinstimmung mit der Kammer sieht die GK keinen Grund daran zu zweifeln, daß die Absicht des deutschen Gesetzgebers, die sich aus der Bodenreform ergebenden Eigentumsfragen zu regeln und die seiner Ansicht nach ungerechten Auswirkungen des *Modrow*-Gesetzes zu korrigieren, im öffentlichen Interesse war. Die GK verweist in diesem Zusammenhang auf die grundlegenden und tiefgreifenden Veränderungen, die mit dem Übergang in eine Marktwirtschaft verbunden waren.

c) Schließlich muß der Eingriff einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Interesses und den Anforderungen an den Grundrechtsschutz des einzelnen schaffen. Die *Verhältnismäßigkeit* zwischen den eingesetzten Mitteln und dem mit der Enteignung verfolgten Ziel muß gewahrt sein. In dieser Hinsicht kommt den Mitgliedstaaten erneut ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt umso mehr bei einem so grundlegenden Wechsel des politischen und ökonomischen Systems, wie er im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung stattgefunden hat. Dem GH obliegt die Prüfung, ob ein Ausgleich gefunden wurde, der mit dem durch Art. 1 ZP garantierten Recht auf Achtung des Eigentums vereinbar ist.

Hierbei spielt die Frage nach einer Enteignungsentschädigung eine entscheidende Rolle. Die GK stellt fest, daß eine Enteignung ohne angemessene Entschädigung regelmäßig einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt und daß entschädigungslose Enteignungen nur in Ausnahmesituationen mit Art. 1 ZP vereinbar sind. Die Kammer vertrat die Ansicht, daß sich trotz der Sondersituation der Wiedervereinigung ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits daraus ergebe, daß eine Entschädigung für die Enteignungen nicht vorgesehen war. Dem folgt die GK nicht. Sie verweist darauf, daß Ziel der Bodenreform nicht allein die Verteilung von Land an Landwirte war, sondern auch die Sicherstellung staatlicher Kontrolle über die Bewirtschaftung des verteilten Landes. Die GK stellt fest, daß die Rechtsposition der Neubauern nicht mit den in demokratischen, marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen existierenden Eigentumsrechten vergleichbar war. Vielmehr waren sie gemäß den Bodenreformverordnungen und den Besitzwechselerordnungen in ihrer Verfügung über die Grundstücke wesentlich beschränkt. Das dargestellte Ziel der Bodenreform, die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sicherzustellen, erklärt auch, warum

Erben die Grundstücke nur dann behalten konnten, wenn sie selbst das Land bewirtschafteten oder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörten. War dies nicht der Fall, dann gingen die Grundstücke auf besserberechtigte Personen über oder fielen in den staatlichen Bodenfonds zurück. Obwohl dieser Übergang in vielen Fällen tatsächlich durchgesetzt wurde, kam es vor, daß die Behörden der DDR es unterließen, diesen Übergang zu bewirken und ihn im Grundbuch einzutragen. Dies geschah häufig aus Gleichgültigkeit, da das Land ohnehin durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bewirtschaftet wurde. Hätten die Behörden der DDR die damals geltenden Regeln stets konsequent angewandt, dann wären die Beschwerdeführer gar nicht in der Lage gewesen, die Grundstücke zu behalten. Das *Modrow*-Gesetz hob die in bezug auf die Bodenreformgrundstücke bestehenden Beschränkungen auf und überführte die bestehenden Rechtspositionen in vollwertiges Eigentum im Sinne des Grundgesetzes.

Die GK weist darauf hin, daß das *Modrow*-Gesetz keine spezifischen Regelungen bezüglich der Grundstückserben und keine Übergangsbestimmungen enthielt und deshalb die Rechtsposition derjenigen Erben, welche ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschafteten und auch nicht einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörten, als zur damaligen Zeit unklar bezeichnet werden kann. Mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz wollte der Gesetzgeber die Auswirkungen des *Modrow*-Gesetzes aus Gründen der Fairneß und sozialen Gerechtigkeit korrigieren. Deshalb wurden alle Erben in die Lage versetzt, in der sie sich bei konsequenter Anwendung der Bodenreformverordnungen und Besitzwechselverordnungen in der DDR befunden hätten. Es sollte eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Erben verhindert werden, welche die in der DDR bestehenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Grundstücke nicht erfüllten und diese deshalb abgeben mußten.

Trotz Fehlens einer Entschädigungsregelung hält die GK die Verhältnismäßigkeit für gewahrt. Entscheidend für diese Einschätzung der GK sind drei Gesichtspunkte:

Das *Modrow*-Gesetz wurde von einem Parlament verabschiedet, das nicht demokratisch legitimiert war. Die Verabschiedung erfolgte in einer Übergangsphase zweier Regime, die notwendigerweise durch Umbrüche und Unsicherheiten gekennzeichnet war. Unter solchen Umständen konnten sich die Beschwerdeführer selbst dann nicht darauf verlassen, daß ihre Rechtspositionen bestehenbleiben würden, wenn man davon ausgeht, daß sie formal vollwirksame Eigentumstitel erworben haben. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Rechtsstellung derjenigen Erben, welche die Bodenreformgrundstücke weder selbst bewirtschafteten noch einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehörten, mangels Regelung durch das *Modrow*-Gesetz selbst nach dessen Inkrafttreten unklar blieb.

Weiter verweist die GK darauf, daß die mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz erfolgende Reaktion des Gesetzgebers auf die beschriebenen Folgen des *Modrow*-Gesetzes angesichts des Ausmaßes der Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Übergang auf eine demokratische Marktwirtschaft stellten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgte.

Der Bundestag sah es als seine Pflicht an, die Auswirkungen des *Modrow*-Gesetzes aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu korrigieren, so daß der Erwerb des Volleigentums durch Erben von Bodenreformgrundstücken nicht allein davon abhing, ob die Behörden der DDR tätig waren oder nicht. Diese Sichtweise findet die Billigung der GK. Die GK stellt weiter fest, daß die Abwägung der verschiedenen Interessen, wie sie das Bundesverfassungsgericht insbesondere in seiner Grundsatzentscheidung vom 6. Oktober 2000 vorgenommen hat, nicht als willkürlich erscheint. In Anbetracht des überraschenden Gewinns, von dem die Beschwerdeführer als Folge des *Modrow*-Gesetzes in Anbetracht der in der DDR bestehenden Regelungen für Erben von Bodenreformgrundstücken zweifellos profitierten, war auch die entschädigungslose Enteignung nach der GK nicht unverhältnismäßig. Die GK verweist schließlich darauf, daß das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz nicht ausschließlich den

Staat begünstigte, sondern daß auch Fälle existieren, in denen Grundstücke auf Landwirte übergangen.

Zusammenfassend stellt die GK fest, daß das Fehlen einer Entschädigung im einzigartigen Kontext der Wiedervereinigung angesichts der beschriebenen Umstände und insbesondere der Unsicherheit der Rechtsposition der Erben und der von der Bundesregierung angeführten Gründe sozialer Gerechtigkeit keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt. Eine Verletzung von Art. 1 ZP liegt deshalb nicht vor.

Die Entscheidung erging mit 11:6 Stimmen. Die Richter *Cabral Barreto, Pavlovschi, Costa, Borrego, Ress* und *Botoucharova* brachten Sondervoten an. Richter *Pavlovschi* lehnt schon das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an den Enteignungen ab. Außerdem fehle es an einem gerechten Ausgleich. Auch der deutsche Richter *Ress* sieht in der entschädigungslosen Enteignung in Übereinstimmung mit der Kammer einen Verstoß gegen Art. 1 ZP.

II. Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP?

Art. 14 EMRK lautet:

„Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Die Beschwerdeführer tragen insbesondere vor, daß sie gegenüber den folgenden Personengruppen diskriminiert worden wären: Eigentümer von Bodenreformgrundstücken, die ihr Land als Neubauern erworben haben und am 15. März 1990 noch lebten, Eigentümer von Grundstücken, die diese durch lebzeitigen Eigentumserwerb vor dem 15. März 1990 erworben haben und schließlich Personen, welche die Grundstücke zwischen dem 16. März und dem 2. Oktober 1990 geerbt haben.

Die GK stellt zunächst fest, daß Art. 14 EMRK anwendbar ist, da der zugrunde liegende Sachverhalt in den Regelungsbereich des Art. 1 ZP fällt. Eine unterschiedliche Behandlung ist dann diskriminierend i.S.v. Art. 14 EMRK, wenn keine sachliche und vernünftige Rechtfertigung hierfür existiert. Die GK verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Zielsetzung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes, die Auswirkungen des *Modrow*-Gesetzes zu korrigieren, um die Gleichbehandlung der Erben von Bodenreformgrundstücken, deren Grundstücke in der DDR auf Dritte übertragen worden oder in den staatlichen Bodenfonds zurückgefallen waren, und der Erben zu erreichen, welche die Voraussetzungen einer Zuweisung nicht erfüllten, zugunsten derer es die Behörden der DDR aber versäumt hatten, die Übertragung der Grundstücke auf Dritte oder den Staat durchzusetzen und diese im Grundbuch einzutragen. Es existiert demgemäß eine offensichtliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer und der Personen, die Land nach dem 15. März 1990 geerbt haben. Die unterschiedliche Behandlung der Beschwerdeführer und der pensionierten Neubauern, die am 15. März 1990 noch lebten, ergibt sich daraus, daß letztere offiziell Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften blieben. Die unterschiedliche Behandlung, verglichen mit denjenigen Personen, welche die Grundstücke im Wege lebzeitigen Eigentumserwerb erwarben, erklärt sich schließlich daraus, daß für letztere Erwerbsart in der DDR andere Regelungen als für den Eigentumserwerb durch Erbschaft existierten. Die GK stellt fest, daß die Korrektur der Folgen des *Modrow*-Gesetzes durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz angesichts der beschriebenen Zielsetzung und des infolge des besonderen Kontexts der Wiedervereinigung bestehenden weiten staatlichen Beurteilungsspielraums nicht als unangemessen bezeichnet werden kann und den Beschwerdeführern auch keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt hat. Deshalb kommt die GK zu

dem Ergebnis, daß für die beanstandeten Regelungen eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung besteht. Eine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP liegt deshalb nicht vor. Die Entscheidung erging mit 15:2 Stimmen. Die Richter *Costa* und *Borrego* brachten Sondervoten an.

Anmerkung:

Die Entscheidung der GK stellt den Abschluß einer Reihe von Entscheidungen des GH zu Fragen der Übergangsgerechtigkeit anlässlich der Wiedervereinigung dar. Im Fall *Wittek* befaßte sich der GH mit der Nichtrestitution von Eigentum, das durch Organe der DDR entzogen worden war.⁸ Eine Verletzung von Art. 1 ZP wurde verneint. In Fall von *Maltzan* u.a. verneinte der GH die Anwendbarkeit der Eigentumsgarantie, da eine berechtigte Erwartung auf Rückgabe entzogenen Eigentums nicht vorgelegen habe.⁹

weiterführende Literaturhinweise:

Jörn Axel Kämmerer, Bodenreform und kein Ende? Die ostdeutsche Eigentumsordnung auf dem europäischen Prüfstand: zum Urteil des EGMR, Dritte Sektion, vom 22. Januar 2004 (Jahn u.a./Deutschland), DVBl. 2004, S. 365ff. , in: DVBl. 2004, S. 995-1004.

Bernhard Kempen (Hrsg.), Die rechtsstaatliche Bewältigung der demokratischen Bodenreform (Kölner Schriften zu Recht und Staat, Bd. 26), 2005.

⁸ EGMR, Urteil vom 12. Dezember 2002, Wittek, RJD 2002-X, Nr. 50f.

⁹ EGMR, Urteil vom 2. März 2005, von Maltzan u.a. Nr. 71916/01.